

Amtliche Statistik (II)

Sebastian Petry

Institut für Statistik
Ludwig-Maximilian-Universität München

WiSe 09/10

Wiederholungsfragen

- 1 In welchem Gesetz ist das amtliche Wesen der Statistik in Deutschland verankert und welche Konsequenzen ergeben sich hieraus?
- 2 Nennen Sie Beispiele für die Notwendigkeit amtlicher Statistik.
- 3 Nehmen Statistiken auch Einfluss auf die Gesellschaft?
- 4 Nennen Sie die Träger der amtlichen Statistik in Deutschland.

Verfassungsgerichtsurteil 1983:

Die Statistik hat erhebliche Bedeutung für eine staatliche Politik, die den Prinzipien und Richtlinien des Grundgesetzes verpflichtet ist. Wenn die ökonomische und soziale Entwicklung nicht als unabänderliches Schicksal hingenommen, sondern als permanente Aufgabe verstanden werden soll, bedarf es einer umfassenden kontinuierlichen sowie laufend aktualisierten Information über die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Zusammenhänge. Erst die Kenntnis der relevanten Daten ... schafft die für eine am Sozialstaatsprinzip orientierte staatliche Politik unentbehrliche Handlungsgrundlage.

Amtliche Statistik als Handlungsgrundlage zur Wahrung des Gemeinwohls.

Zur Beantwortung dieser Fragen müssen die Grundelemente der staatlichen Ordnung in Deutschland identifiziert werden:

- Inhaltliche und räumliche Gewaltenteilung:
 - inhaltlich: Legislative (Gesetzgebung), Exekutive (Gesetzesausführung) und Judikative (Rechtssprechung).
 - räumlich: Das Föderalstaatsprinzip (Bund und Bundesländer).
- Konkurrierende Willensbildung (freie Wahlen, konkurrierende Parteien, Presse- und Meinungsfreiheit) und Gemeinwohl als gemeinsames Ziel
- Partielle politische Integration, d.h. Staat \neq Gesellschaft. (Versammlungsfreiheit, Vereinsgründung, Freiheit auf wirtschaftliche Betätigung etc.)

Diese drei Elemente sind im GG verankert oder aus ihm ableitbar. Auch die amtliche Statistik ist im GG verankert. Dies bietet die Möglichkeit der Überprüfung der Statistikgesetze an der Verfassung. Man spricht vom Legalitätsprinzip in der amtlichen Statistik.

- GG Art 73 (11) Ausschließlich der Bund hat die Gesetzgebung über die Statistik für Bundeszwecke.
- GG Art 80 (1) Ministerien oder Landesregierungen können per Gesetz ermächtigt werden Rechtsverordnungen zu erlassen.
- GG Art 83 Durchführung von der Bundesgesetze durch Länder- und Bundesstatistik.
- GG Art 87 (3) Begründet Einrichtung des Statistischen Bundesamtes.

GG Art 73 I (11)

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über: ... 11. die Statistik für Bundeszwecke.

- Hiermit wird das BStatG legitimiert (BStatG siehe später)
- Es spiegelt sich die Gewaltenteilung in der Gesetzgebung selbst wieder.
- Der Bund (die Volksvertretung) nicht die Regierung hat die Gesetzgebungskompetenz.

GG Art 80 I

(1) Durch Gesetz können die Bundesregierung, ein Bundesminister oder die Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetze bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung anzugeben. Ist durch Gesetz vorgesehen, daß eine Ermächtigung weiter übertragen werden kann, so bedarf es zur Übertragung der Ermächtigung einer Rechtsverordnung.

- Legitimiert z.B. MZG2005, KoStrukStatG, ZensG2011, etc.
- Welche statistischen Erhebungen durchgeführt werden entscheidet nicht die Regierung oder das StBA sondern der Gesetzgeber. (Gewaltenteilung)
- Im Gesetzgebungsprozess können Interessenvertreter zu Wort kommen. => Hohe Qualität und Akzeptanz

GG Art 83

Die Länder führen die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt oder zuläßt.

- Föderale Gewaltenteilung.
- Sichert die Länderhoheit.
- Sichert den Statistischen Landesämtern zusammen mit Art 80 I Eigenständigkeit zu.

GG Art 87 (3)

(3) Außerdem können für Angelegenheiten, für die dem Bunde die Gesetzgebung zusteht, selbständige Bundesoberbehörden und neue bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes durch Bundesgesetz errichtet werden. Erwachsen dem Bunde auf Gebieten, für die ihm die Gesetzgebung zusteht, neue Aufgaben, so können bei dringendem Bedarf bundeseigene Mittel- und Unterbehörden mit Zustimmung des Bundesrates und der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages errichtet werden.

- Begründet die Einrichtung des Statistischen Bundesamtes.

Zusammenfassung

- Im GG liegt die Grundlage für amtliche Statistik.
- In amtlichen Statistiken spiegelt sich somit die demokratischen Grundordnung Deutschlands wieder.
- Es gibt ein starkes Spannungsfeld zwischen Statistik und dem GG. (Informelle Selbstbestimmung, Datenschutz, Forschung etc.)
- Durch die hohe Gesetzesdichte und die unmittelbare Verankerung sind Bundesstatistiken recht unflexibel und juristisch brisant (Volkszählungsurteil des Verfassungsgerichtes 1983).
Beispiel: Zensus wäre öfter besser ist aber „aus juristischen Gründen“ sehr aufwendig.

Fragen

- Wo liegen die Spannungsfelder? (Schwerpunkt: Datenschutz)
- Was ist das BStatG und was beinhaltet es?
- Was ist das Zensusvorbereitungsgesetz und was beinhaltet es?
- Gibt es internationale Statistiken?

§1 BStatG: Statistik für Bundeszwecke

Die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistik) hat im föderativ gegliederten Gesamtsystem der amtlichen Statistik die Aufgabe, laufend Daten über Massenerscheinungen zu erheben, zu sammeln, aufzubereiten, darzustellen und zu analysieren. Für sie gelten die Grundsätze der Neutralität, Objektivität und wissenschaftlichen Unabhängigkeit. Sie gewinnt die Daten unter Verwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Einsatz der jeweils sachgerechten Methoden und Informationstechniken. Durch die Ergebnisse der Bundesstatistik werden gesellschaftliche, wirtschaftliche und ökologische Zusammenhänge für Bund, Länder einschließlich Gemeinden und Gemeindeverbände, Gesellschaft, Wissenschaft und Forschung aufgeschlüsselt. Die Bundesstatistik ist Voraussetzung für eine am Sozialstaatsprinzip ausgerichtete Politik. Die für die Bundesstatistik erhobenen Einzelangaben dienen ausschließlich den durch dieses Gesetz oder eine andere eine Bundesstatistik anordnende Rechtsvorschrift festgelegten Zwecken.

§2 BStatG: Statistisches Bundesamt

- (1) Das Statistische Bundesamt ist eine selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern.
- (2) Der Präsident des Statistischen Bundesamtes wird vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt.
- (3) Das Statistische Bundesamt führt seine Aufgaben nach den Anforderungen der fachlich zuständigen Bundesminister im Rahmen eines mit der Finanzplanung abgestimmten Aufgabenprogramms und der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Grundlage der jeweils sachgerechten Methoden durch.

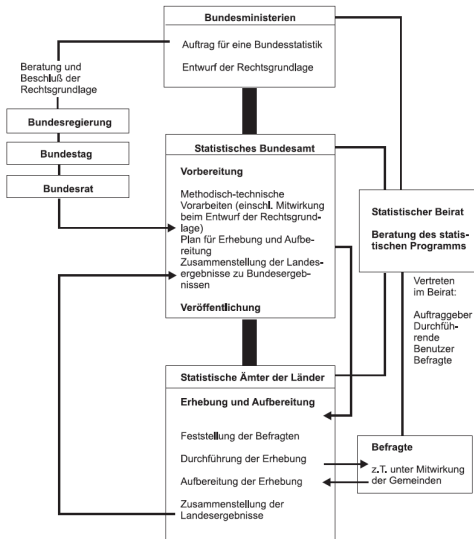
§ 3 Aufgaben des Statistischen Bundesamtes

Die wichtigsten sind:

- Methodische und technische Vorbereitung sowie Weiterentwicklung von Bundesstatistiken und internationalen Statistiken (vor allem EU). Zusammenstellung und Veröffentlichung dieser für das Bundesgebiet.
- Sammlung und Veröffentlichung statistischer Daten anderer Staaten und der EU.
- Aufstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und sonstiger Gesamtsysteme statistischer Daten.
- Auswahl und Überprüfung von Erhebungsbeauftragten (siehe auch §14 BStatG).
- Aufklärungspflicht gegenüber Befragten.
- Präsident des Bundesamtes ist Bundeswahlleiter.
- Zusammenarbeit mit den Statistischen Landesämtern.

Weitere §§

- §4 Statistischer Beirat: Beratungsauftrag, Zusammensetzung etc..
- §5 Bundesstatistiken müssen durch Gesetz angeordnet werden. Unter gewissen Voraussetzungen genügt eine Rechtsverordnung.
- §9 Mindestinhalt einer statistischen Rechtsvorschrift (Erhebungsmerkmale, Art der Erhebung, Berichtszeitraum, Kreis der Befragten etc.)
- §10 Definition Erhebungs- und Hilfsmerkmal.
- §12 Trennung und Löschung von Hilfsmerkmalen.
- §13 Begrenzung der Führung von Adressdateien.
- §15 Auskunftspflicht: Muss festgelegt werden und gilt dann für alle. Es gilt Wahrheits- und Vollständigkeitspflicht.
- §16 Geheimhaltungspflicht von Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse. Statistische Geheimhaltung hat Vorrang vor Beistands- und Anzeigepflicht bei Finanzämtern.
- §17 Unterrichtung (vgl. Volkszählungsurteil)



Quelle: Das Arbeitsgebiet der Bundesstatistik;
Hrsg.: StatBA; Ausgabe 1997; S. 92

Ablauf von Bundesstatistiken

Wiederholungsfragen zum BStatG

- 1 Welchen Prinzipien für Bundesstatistiken gibt das BStatG vor?
- 2 Welchem Ministerium untersteht das Statistische Bundesamt und wo hat es seinen Sitz?
- 3 Wer bestimmt den Präsidenten des Statistischen Bundesamtes, welche Zusätzlichen Aufgaben hat er inne und wie heißt der gegenwärtige Präsident.
- 4 Welche Aufgaben hat das Statistische Bundesamt?
- 5 Finden sich im BStatG Anweisungen über statistisches Arbeiten wieder, die Ihnen aus dem Studium bekannt sind?

Notwendigkeit und Probleme

- Im Zuge der Globalisierung und EU ist es notwendig vergleichbare Daten zu haben (vgl. nationale amtl. Statistik)
- Dies bedarf einer Harmonisierung der Statistik, ohne dass daraus für den einzelne Staat Nachteile entstehen.
- In der EU gelingt dies bereits recht gut mit der Zusammenarbeit von EUROSTAT und den einzelnen Ländern. (vgl. BStatG)
- Gerade im ökologischen Bereich zeigt gegenwärtig die internationalen Statistik ihre Bedeutung.
- Die Harmonisierung wird eine der großen Herausforderungen in den nächsten Jahren. Dies wird unter anderem an der Fülle von Erhebungsmerkmalen sichtbar, die die EU den Mitgliedsländern für einen Zensus ermöglicht und die geringe Zahl die sie fordert.

EUROSTAT

- Ist das europäische Gegenstück zum Bundesamt für Statistik mit sehr ähnlichen Prinzipien und Aufgaben. (Neutralität, Objektivität, Unabhängigkeit, Geheimhaltung, Zuverlässigkeit und Kostenwirksamkeit)
- Die EU kann durch Gesetze starken Einfluss auf die amtliche Statistik der Mitgliedsländer haben. (Gründungsverträge)
- Schwerpunkt der Harmonisierung in den Bereichen, in denen die EU-Organe weitreichende Kompetenzen haben.
- Veröffentlichungen der Statistiken als Handlungsgrundlage für EU-Politik und die Politik in der Mitgliedsstaaten.

- Amtliche Statistik
 - Europa:
 - EU
 - EUROSTAT (Luxemburg)
 - OECD (Paris)
 - Europarat (Strassburg)
 - Weltweit:
 - Statistisches Amt der UN
 - WHO (Genf)
 - UNESCO (Paris)
 - Wirtschaftskommission UNCECE (Genf)
 - uvm.
- Nichtamtliche Statistik: etwa ISI (Den Haag)

Historie des Volkszählungsurteils

- Frühjahr 1983 war ein Zensus durch Totalerhebung mit vielen Erhebungsmerkmalen geplant.
- Bundestag und Bundesrat hielten das notwendige Gesetz für verfassungsgemäß.
- Verfassungsbeschwerden von Bürgern.
- 12. April 1983 mündliche Verhandlung und am darauf folgenden Tag einstweilige Anordnung die Durchführung des Bundesgesetzes auszusetzen.
- 15. Dezember 1983 wird das Gesetz als verfassungswidrig erklärt. Begründung: Das Recht auf informelle Selbstbestimmung wird eingeschränkt. Dieses Recht wird abgeleitet aus:
 - Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) (Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit)
 - Artikel 1 Absatz 1 GG (Unantastbarkeit der Menschenwürde)

Das Volkszählungsurteil

Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß. Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen. [...] Dies würde nicht nur die individuellen Entfaltungschancen des Einzelnen beeinträchtigen, sondern auch das Gemeinwohl, weil Selbstbestimmung eine elementare Funktionsbedingung eines auf Handlungsfähigkeit und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger begründeten freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens ist. Hieraus folgt: Freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten voraus. Dieser Schutz ist daher von dem Grundrecht des Art 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art 1 Abs. 1 GG umfasst. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.

Folgen des Volkszählungsurteils

- Informationelle Selbstbestimmung bedeutet damit Herrschaft des Betroffenen über alle Daten und jede Verwendung. Einschränkungen sind nur auf gesetzlicher Grundlage zulässig. **Aber:** Das Bundesverfassungsgericht stellte fest, dass es *kein belangloses Datum* gebe. Vielmehr bedarf die Verwendung aller personenbezogener Daten einer besonderen Rechtfertigung.
- Einfluss auf die Novelle des Datenschutzgesetzes von 1990 und die entsprechenden Gesetze der Länder.
- Novellierung der BStatG und den entsprechenden Ländergesetzen.
- Bauliche und infrastrukturelle Maßnahmen zur Datensicherung.

Bemerkungen zum Datenschutz

- Spannungsfeld zwischen GG, Datenschutz und statistischem Nutzen. Auch mit Art 5 GG (Forschung).
- Bundesstatistiken dienen dem Allgemeinwohl. Ein Gesetz zum Zwecke einer Bundesstatistik muss dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen.
- Wieweit darf Datenschutz gehen? Das Volkszählungsurteil erschwert die Durchführung von Bundesstatistiken.
- Bestimmte Fragen werden untersagt oder erschwert, deren Antwort aus statistischer Sicht sinnvoll wären.
- Verletzung der Auskunftspflicht ist eine Ordnungswidrigkeit, Verletzung des Datenschutzes hingegen eine Straftat (§ 203 StGB und § 43 BDSG).
- Datenschutz heißt Daten werden geschützt, aber auch Daten selber schützen.

Verhaltensweisen für Statistiker (ISI):

Statistical data are unconcerned with individual identities. They are collected to answer questions such as 'how many?' or 'what proportion?', not 'who?'. The identities and records of co-operating (or non-cooperating) subjects should therefore be kept confidential, whether or not confidentiality has been explicitly pledged.

Statisticians should take appropriate measures to prevent their data from being published or otherwise released in a form that would allow any subject's identity to be disclosed or inferred.

Fragen zum Thema Datenschutz

- 1 Findet sich im Bundesstatistikgesetz Elemente des Datenschutzes?
- 2 Was versteht man unter dem Grundrecht der informellen Selbstbestimmung und aus welchen Gesetzestext ist dieses ableitbar. Begründen Sie diese Grundrecht mit einigen Worten.
- 3 In wieweit hat das Volkszählungsurteil Einfluss auf die Gesetzgebung in Deutschland gehabt? Was ist die Kernaussage dieses Urteils?
- 4 In wieweit schadet bzw. nutzt Datenschutz der Statistik?
- 5 Unter welchen Voraussetzungen gilt der Datenschutz nicht?



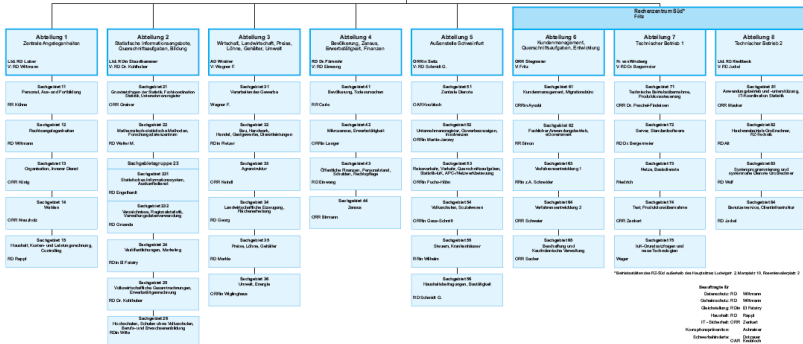
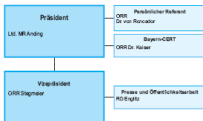
Generalsekretariat
Vork. Fr. Wagner R.
V. RD Dr. Frank

Personal in München
Vork. Fr. Wagner R.
V. London

Personal in Schweinfurt
Vork. Regina
V. ORR Dr. Fuchs-Hüb

Schwerfächerleiter
Landrat
Fr. Reichert

Landesleiter
Ul. MR Anding
Sachverständiger Landesleiter/ ORR-Koordinator



Adressen

Abteilung	Telefon	Fax	E-Mail	Web
München	089 2179-0	089 2179-430	postinfo@statistik.bayern.de	http://www.statistik.bayern.de
Schweinfurt	0369 2118-0	0369 2118-300	postinfo@statistik.bayern.de	http://www.statistik.bayern.de

*Sachgruppen des RD-GIS unterteilt in Sachgruppen 1 bis 10, Sachgruppen 11 bis 20

Benutzungs- und Ansprechpartner:

- Statistik München: Ul. RD Heideck
- Statistik Schweinfurt: Ul. RD Juchacz
- Statistik München: RD Müller
- Statistik Schweinfurt: RD Müller
- Statistik München: RD Englitz
- Statistik Schweinfurt: RD Englitz
- Statistik München: RD Grawe
- Statistik Schweinfurt: RD Grawe
- Statistik München: RD Degenhart
- Statistik Schweinfurt: RD Degenhart
- Statistik München: RD Farnke
- Statistik Schweinfurt: RD Farnke
- Statistik München: RD Langner
- Statistik Schweinfurt: RD Langner
- Statistik München: RD Müller
- Statistik Schweinfurt: RD Müller